

Nutzungsordnung

für die Räume des Vereins Kulturhaus Alte Schule e.V., nachfolgend Anbieter genannt

§ 1 Grundsatz

Räume des Anbieters können

- a) intern (alle Projekte des Vereins);
- b) von Kooperationspartnern und sozialen Einrichtungen, Mitarbeiter/innen und Vereinsmitgliedern, Partnern;
- c) extern von Dritten, z.B. Kursanbietern;
- d) von Privatpersonen

genutzt werden. Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht. Der Nutzer muss volljährig sein. Für interne Nutzung sind konkrete verbindliche Absprachen ausreichend.

Grundlage für die Nutzung sind die Regelungen des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl.I/99, [Nr. 17], S.386), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 ([GVBl.I/18, \[Nr. 8\]](#) Seite 17).

§ 2 Ausschluss

- (1) Liegen Umstände vor, die erwarten lassen, dass der Nutzer mit seiner Veranstaltung u.a.
 - geltendes Recht verletzt,
 - andere Veranstaltungen und/oder den Betrieb der Projekte stört,
 - das Ansehen des Anbieters schädigt,
 - in sonstiger Weise die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet,
 - absehbar die in dieser Nutzungsordnung und dem Nutzungsvertrag festgelegten Bedingungen nicht einhalten kann oder
 - der Nutzer keine hinreichende Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung bieten kann,ist die Vermietung nicht gestattet.
- (2) Werden Umstände nach Abs. 1 nach Abschluss des Nutzungsvertrages bekannt, kann der Nutzungsvertrag fristlos gekündigt werden.

§ 3 Haftung des Nutzers

(1) Der Nutzer haftet für während seiner Nutzung entstandene Schäden an der Nutzungssache. Ausgenommen sind solche Schäden, die nicht auf die Nutzung zurückzuführen sind; die Beweislast hierfür trägt der Nutzer.

(2) Die Vermietung an Dritte und Privatpersonen gemäß § 1 c) und d) wird von einer Sicherheitsleistung (Kautionsleistung) abhängig gemacht. Die Höhe der Sicherheitsleistung bestimmt sich nach § 7 (1), es sei denn die Art der Veranstaltung oder der Wert mit vermieteter Einrichtung macht eine höhere notwendig. Darüber hinaus kann der Anbieter den Nachweis einer angemessenen Haftpflichtversicherung verlangen.

§ 4 Pflichten des Nutzers

(1) Der Raum und die sonstigen dem Nutzer überlassenen Gegenstände dürfen nur zu dem im Nutzungsvertrag angegebenen Zweck genutzt werden und sind schonend zu behandeln. Technisches Inventar darf nur dann vom Nutzer genutzt werden, wenn er dessen sachgerechte Handhabung sicherstellen kann.

(2) Der Nutzer hat seine Veranstaltung ggf. bei den zuständigen Behörden ordnungsgemäß anzumelden und sämtliche gesetzlichen Vorschriften und Auflagen einzuhalten. Von 22 Uhr bis 6 Uhr sind jegliche Betätigungen im und vor dem Haus verboten, welche die Nachtruhe der Nachbarschaft zu stören geeignet sind. In dieser Zeit sind auch sämtliche Fenster und Tür geschlossen zu halten. In diesem Zeitraum ist das Befahren im eingepollerten Bereich des alten Schulhofes auch zum Ein- und Ausladen nicht gestattet.

(3) Der Nutzer hat die einschlägigen Sicherheits- und Brandschutzvorschriften zu beachten. Gegebenenfalls hat er Feuerwehr und Rettungsdienst zu bestellen. Rauchen, offenes Feuer, Konfetti o.ä. sind nicht erlaubt.

(4) Der Nutzer hat die Veranstaltung zu unterbrechen oder zu beenden, wenn ein ordnungsgemäßer Verlauf der Veranstaltung nicht mehr gewährleistet wird.

(5) Der Nutzer hat dem Anbieter das Nutzungsobjekt in einem Zustand zu übergeben, der die nahtlose Fortführung der Raumnutzung ermöglicht. Dies betrifft insbesondere die Säuberung der Räumlichkeiten, entsprechende Details werden in den Regelungen zum Nutzungsvertrag (Rückgabevoraussetzungen) festgelegt. Ferner hat der Nutzer die ihm ausgehändigten Schlüssel, wie im Nutzungsvertrag vereinbart, zurückzugeben. Kommt der Nutzer diesen Verpflichtungen nicht nach, ist der Anbieter zur Selbstvornahme auf Kosten des Nutzers berechtigt. Mit dem daraus resultierenden Kostenerstattungsanspruch kann der Anbieter vorbehaltlich weiterer Schadensersatzansprüche auch nach § 3 (1) gegen den Anspruch auf Rückerstattung der Kautionsaufrechnen.

(6) Der Nutzer übt während der Dauer der Nutzung neben dem Anbieter das Hausrecht aus und überwacht insbesondere die Einhaltung der Vorschriften des Nichtrauchergesetzes, des Jugendschutzgesetzes und des Landesimmissionsschutzgesetzes.

(7) Bei der Anmietung von Bands/Musik hat der Nutzer sicher zu stellen, dass eine ggf. erforderliche Anmeldung bei der GEMA vorgenommen wird. Der Nutzer stellt den Anbieter von etwaigen Forderungen der GEMA im Zusammenhang mit der Nutzung frei.

(8) Im eingepollerten Bereich des alten Schulhofes ist das Befahren lediglich zum Ein- und Ausladen gestattet, jedoch ist in diesem Bereich das Parken nicht gestattet. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bereich in der Rudolf-Breitscheid-Str. 22 bis zur Kirche (Stichstraße) ein verkehrsberuhigter Bereich ist (ausgewiesen durch die entsprechenden Verkehrszeichen), in dem ebenfalls nicht geparkt werden darf.

§ 5 Freistellungsklausel

Der Nutzer stellt den Anbieter, dessen Vertreter von allen Ansprüchen, die aufgrund rechtswidriger Nutzung gegen ihn geltend gemacht werden, frei. Dies gilt auch für etwaige Bußgelder wegen Verletzung der Nachtruhe und Urheberrechtsverletzungen.

§ 6 Untervermietung

Der Nutzer ist zur Untervermietung oder sonstigen Überlassung an Dritte nicht berechtigt.

§ 7 Entgelt und Sicherheitsleistung

(1) Für die Nutzung ist per Vorauskasse ein Entgelt zu zahlen (siehe Übersicht über Nutzungsentgelt), dessen Höhe sich nach der Art des Nutzers nach § 1 richtet.

Betriebskosten sind im Entgelt bereits enthalten, sofern die Art der Veranstaltung einen angemessenen Verbrauch erwarten lässt. Anderenfalls ist der Anbieter zur Erhebung eines entsprechenden Aufschlages berechtigt. Die Zahlung ist zu leisten, wie im jeweiligen Nutzungsvertrag vereinbart, spätestens bis zu dem im Nutzungsvertrag angegebenen Zeitpunkt. Es gilt der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Anbieters. Ist die Zahlung zum angegebenen Zeitpunkt nicht eingegangen, besteht kein Nutzungsanspruch.

(2) Wird der Raum für mehrere aufeinanderfolgende Tage oder regelmäßig an bestimmten Tagen genutzt, kann eine angemessene Pauschale vereinbart werden, die aber nicht mehr als 75 Prozent von dem ansonsten zu berechnenden Entgelt abweichen darf.

(3) In besonderen Fällen kann das Entgelt ermäßigt oder auch erlassen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Nutzers oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(4) Eine Umsatzsteuer wird nicht fällig (§19 UStG, Kleinunternehmerregelung).

§ 8 Reservierung und Rücktritt

(1) Die vom Nutzer reservierten Räume müssen bis spätestens sechs Wochen vor dem Termin bestätigt werden, anderenfalls wird die Reservierung gelöscht. Eine geleistete Anzahlung auf das Nutzungsentgelt gilt als Bestätigung.

(2) Tritt der Nutzer von seinem Nutzungsvertrag zurück, werden Stornogebühren fällig. Ab vier Wochen vor dem Nutzungstermin 10 Prozent der vereinbarten Nutzungsgebühr, ab zwei Wochen vor Termin 25 Prozent der vereinbarten Nutzungsgebühr und ab sieben Tage vor Termin 50 Prozent der vereinbarten Nutzungsgebühr.

Regelungen zum Nutzungsvertrag – Rückgabevoraussetzungen

Kombüse (Küche):

- Die Küche ist feucht zu wischen.
- Die Ablageflächen sind feucht zu reinigen.
- Das Geschirr ist wieder zurück in die Schränke zu stellen.
- Die Gläser sind wieder in die Boxen und auf den Schrank zu stellen.
- Benutzte Mülleimer sind zu leeren, der Müll ist zu trennen, und leere Flaschen sind mitzunehmen. Die Mülltonnen befinden sich zwischen der Alten Schule und der Kirche, der Schlüssel befindet sich in der Personaltoilette.
- Gebrauchte Filtertüten sind zu entfernen.
- Die Geschirrspüler sind auszuräumen; die Siebe im Spüler sind zu reinigen.

Kulturcafé:

- Tische und Stühle sind wieder so stellen wie vorgefunden.
- Der Raum ist zu fegen, sofern nichts auf den Fußboden verschüttet ist. Anderenfalls ist nass zu wischen.

Bibliothek:

- Der Raum ist zu fegen, sofern nichts auf den Fußboden verschüttet ist- Anderenfalls ist nass zu wischen.

Atelier:

- Der Raum ist zu fegen, sofern nichts auf den Fußboden verschüttet ist. Anderenfalls ist nass zu wischen.

Fundus:

- Der Raum ist zu fegen, sofern nichts auf den Fußboden verschüttet ist. Anderenfalls ist nass zu wischen.

Toiletten:

- Die Toiletten sind in jedem Fall nass zu wischen.

Allgemeines:

- Benutzte Tische sind feucht abzuwischen.
- Alle Lampen sind auszuschalten.
- Alle Fenster sind zu schließen.
- Alle Haustüren sind zweimal abzuschließen.